

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1.Thementabelle Sonstiges

Sonstiges

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Sonstiges-Allgemein	<p><u>Abwägung der ersten Stellungnahmen</u> Teilweise wurde das Fehlen der Darlegung der Abwägung der ersten Stellungnahmen vor einer zweiten Beteiligung kritisiert (vgl. z.B. V-1131-2016-10-10/02). Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist festzustellen, dass eine Darlegung der Abwägung der ersten Stellungnahmen nicht erforderlich war für bzw. vor einer zweiten Beteiligung. Dies hätte auch dazu geführt, dass gerade bei den Verfahrensbeteiligten de facto ein Stück weit die Erörterung in die zweite Beteiligungsrunde „gezogen“ worden wäre. Das war für eine sinnvolle Verfahrensdurchführung nicht angezeigt. Hinreichende Transparenz ist über die Schritte nach LPIG und ROG klar gegeben.</p> <p><u>Beteiligungsverfahren und Kompetenzen</u> In der Öffentlichkeit wird von verschiedenen Einwendern (z.B. Ö-2016-10-AT) und Bürgerinnen / Bürgern angeregt, den Kreis der Verfahrensbeteiligten in der Erarbeitung des Regionalplanes und in nachfolgenden Planverfahren/Verfahrensschritten zu erweitern. Der Anregung wird im Verfahren zur Regionalplanerarbeitung nicht gefolgt, soweit nicht tatsächlich eine Erweiterung erfolgte bei der zweiten Beteiligung gegenüber der ersten Beteiligung) und zugleich auf dieses Kürzel Sonstiges-Allgemein – und damit diesen Text hier – verwiesen wird. Der aktuell vorgesehene Kreis der Beteiligten ist insoweit angemessen. Die für das Erarbeitungsverfahren aufgestellte, umfangreiche Beteiligtenliste geht bereits</p>	V-1110-2016-09-29/05 V-1131-2016-10-10/02 Ö-2015-03-28-AF Ö-2015-03-31-AX Ö-2015-03-31-F/08 Ö-2015-03-31-BC Ö-2015-03-07-B/01 Ö-2015-07-29 Ö-2016-07-27-A Ö-2015-03-17-AB/01 Ö-2016-10-07-AZ/01

erheblich über die gem. § 33 Abs. 1 LPIG DVO zwingend zu beteiligenden Stellen hinaus. Insofern hat die Regionalplanungsbehörde ihr Verfahrensermessen schon deutlich zu Gunsten einer Erweiterung des Kreises der Verfahrensbeteiligten ausgeübt. Triftige Gründe für eine Ausdehnung gemäß den Wünschen in den betreffenden Stellungnahmen (d.h. denjenigen Stellungnahmen, bei denen dahingehend auf dieses Kürzel Sonstiges-Allgemein verwiesen wird) sind nicht feststellbar, so dass hiervon insbesondere aus verfahrensökonomischen Gründen sowie mangels eines hinreichend großen Mehrwertes für das Verfahren abgesehen wird. Zudem gilt es darauf hinzuweisen, dass für alle nicht als Verfahrensbeteiligte eingebunden Personen (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Bürgerinitiativen, private Unternehmen) im Rahmen der gem. § 13 Abs. 1 S. 1 LPIG i. V. m. § 10 ROG durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen die Möglichkeit zur Stellungnahme bestand. Alle Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden – ebenso wie die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten – einer Prüfung unterzogen und in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen von zukünftigen Regionalplanänderungen wird der Kreis der Beteiligten dann neu geprüft werden.

Einbeziehung von Kommunen, gewählten Vertretern, Einsichtnahme

In Ö-2015-03-31-BC wird formuliert: *„Die Bezirksregierung Düsseldorf könnte bei Anwendung des im o.g. Amtsblatt beschriebenen Prozederes ohne Einbindung der Kommunen die dortige Flächennutzung diktieren und in der Folge deren wirtschaftliche Entwicklung vorgeben. Als Eigentümer von Grundstücken im Kreis Kleve steht diese Vorgehensweise im Gegensatz zu meine Interessen. Meine landwirtschaftlich genutzten Flächen könnten, fände diese Regelung Anwendung, in deren Nutzungsart beschränkt werden, ohne dass gewählte Vertreter dies vor Ort maßgeblich beeinflussen könnten. Ferner ist es auch kaum möglich mit zumutbarem Zeitaufwand Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Darüber hinaus erfolgte keine aktive Information an mich als Eigentümer.*

Aus o.g. Gründen widerspreche ich diesem Verfahren.“

Dem wird **nicht gefolgt**. Die Kommunen und damit auch die gewählten Vertreter werden hinreichend beteiligt. Zudem entscheidet mit dem Regionalrat ein demokratisch legitimiertes Gremium über die Aufstellung des RPDs. Auch die Einsichtnahmezeiten und -möglichkeiten waren hinreichend. Ebenso würden die Bürger über die Bekanntmachung und die korrespondierenden Einsichtnahmemöglichkeiten hinreichend informiert (keine weitere „aktive Information“ z.B. der Grundeigentümer erforderlich).

Die Kommunen sind Verfahrensbeteiligte und können insoweit Stellung nehmen. Auch der Zeitaufwand für die Einsichtnahme ist kein Argument gegen den RPD. Sofern man Stellung beziehen möchte, ist dieser Aufwand schlicht hinzunehmen. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen **zur Kenntnis genommen**.

Gegenstromprinzip

Der Kreis Kleve äußert in V-1110-2016-09-29/05 generell, dass insbesondere bei Darstellungen und Entwicklungen des Siedlungsraums eine noch größere Beachtung des Gegenstromprinzips wünschenswert sei, um den planerischen Rechten und Belangen vor Ort besser Rechnung zu tragen.

Dem wird **nicht gefolgt**. Das Gegenstromprinzip wird durch den aktuellen Planungsstand angemessen einbezogen. In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass sich Grenzen der Umsetzung des Gegenstromprinzips z.B. daraus ergeben, dass ähnliche Sachverhalte auch kommunenübergreifend ähnlich bewertet werden sollten, soweit raumordnerisch angemessen.

Information über das weitere Vorgehen, den Verfahrensstand und Eingangsbestätigungen/Antwortschreiben

In Einwendungen aus der Öffentlichkeit wurden zum Teil Informationen über das weitere Vorgehen oder den Verfahrensstand erbeten (z.B. Ö-2015-03-28-AF, Ö-2015-03-31-F/08, Ö-2015-07-29, Ö-2015-03-17-AB/01).

Dazu wird darauf hingewiesen, dass es eine generelle Informationspflicht im Sinne z.B. eines Anschreibens an Einwenderinnen oder Einwender nicht gibt. Dies soll aus Kapazitätsgründen und im Sinne einer zügigen Verfahrensabwicklung auch nicht erfolgen. Entsprechenden Bedenken wird **nicht gefolgt**. Gleiches gilt für Eingangsbestätigungen (z.B. Ö-2015-03-31-AX/07, Ö-2015-03-31-F/08) oder Antwortschreiben; siehe auch die entsprechenden Hinweise in der Bekanntmachung. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse regelmäßig öffentlich sind und dass auch Sitzungsvorlagen regelmäßig im Internet zu finden sind (<http://www.brd.nrw.de/regionalrat/index.jsp>) – und dass die Auswertungen des Beteiligungsverfahrens voraussichtlich in solchen Sitzungsvorlagen – vor einem Aufstellungsbeschluss – erfolgen werden. Ebenso wird auf den Newsletter „Zukunftsplaner“ hingewiesen (http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalentwicklung/newsletter.html).

Weiterleitungen

	<p>Soweit um die Weiterleitung an den Regionalrat (z.B. Ö-2016-07-27-A) gebeten wird, ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalrat vor einem Aufstellungsbeschluss über alle entsprechend relevanten Stellungnahmen informiert wird. Das ist hinreichend.</p>	
<p>Sonstiges-Aufbau Planwerk und Begründung</p>	<p><u>Detailierungsgrad</u> Der Waldbauernverband spricht sich in V-2206-2015-03-28/02 und V-2206-2016-10-05/01 zusammengefasst (Details siehe Stgn.) für weniger konkrete Vorgaben aus (Rahmenplan) und für die Beibehaltung der Kapitel- und Themeneinteilung des GEP99. Ähnlich äußern sich z.B. Ö-2015-03-30-G, Ö-2016-10-07-AP/01 und Ö-2015-03-30-CF/02. Diesen relativ pauschalen Bedenken wird nicht gefolgt. Die Vorgabendichte des aktuellen Planentwurfs ist hinreichend raumordnerisch begründet und sachgerecht. Gleiches gilt für die Kapitelstruktur und die einzelnen Vorgaben. So sind z.B. viele Vorgaben nur als Grundsätze formuliert und nicht als Ziele. Auch mit Blick auf die Bindungswirkungen ist der Planentwurf sachgerecht. Im Übrigen wird zu den Stichworten Eigentumsrechte und Bewirtschaftungseinschränkungen auch auf den rechts- und sozialphilosophischen Grundsatz der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hingewiesen. Regulierung ist im Übrigen keineswegs immer gegen die Interessen aller Bürger, sondern vorliegend beim RPD im Sinne des Gemeinwohls sachgerecht und es werden auch genügend Entwicklungsmöglichkeiten belassen.</p> <p><u>Nicht bestehende volle Identität der Kapitelstruktur zwischen Planentwurf und Begründung</u> Die Stadt Geldern regt in Stgn. V-1113-2015-02-26/24, V-1113-2015-02-26/25, V-1113-2015-02-26/26, V-1113-2015-02-26/27, V-1113-2015-02-26/30, V-1113-2015-02-26/31, V-1113-2015-02-26/32, V-1113-2015-02-26/33-B eine Angleichung der RPD-Gliederung mit der Begründung an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies ist nicht erforderlich und eine jetzige Änderung würde zudem zu anderer Verwirrung bei Bezugnahmen führen. Daher wird dem nicht gefolgt. Dies gilt auch für etwaige ähnliche Änderungen anderer Akteure zu anderen Kapiteln.</p> <p><u>Planungen und Plandarstellungen jenseits der Grenze</u> In V-1113-2016-09-21/16 (und ähnlich in V-1113-2015-02-26/02) wird angeregt „Plangrundlagenwerke“ jenseits der Grenze des Planungsraumes nachrichtlich zu</p>	<p>V-1113-2015-02-26/24 V-1113-2015-02-26/25 V-1113-2015-02-26/26 V-1113-2015-02-26/27 V-1113-2015-02-26/30 V-1113-2015-02-26/31 V-1113-2015-02-26/32 V-1113-2015-02-26/33-B V-1113-2016-09-21/16 V-1113-2015-02-26/02 V-2206-2015-03-28/02 V-2206-2016-10-05/01 Ö-2015-03-30-CF/02 Ö-2015-03-30-G Ö-2016-10-07-AP/01</p>

	<p>übernehmen, insb. Planungen in den Niederlanden.</p> <p>Dem wird nicht gefolgt. Das widerspräche dem Ansatz eines schlankens Plans – zumal man dann auch die verschiedenen Legenden der anderen Pläne übernehmen müsste. Zudem würden jenseits der Grenze geltende textliche Regelungen der Nachbarn – auch ggf. zu deren Planzeichen selbst -, dann nicht erfasst. Vor allem aber würde man die Darstellungen dann konsequenter Weise aktualisieren müssen, wenn sich die Planungen jenseits der Grenze ändern. Damit wäre erheblicher Verfahrensaufwand verbunden. Auch ein generelles Eingehen auf den aktuellen Stand der Planungen im Umland und auf die Systematiken jenseits der Grenze und auf entsprechende Beteiligungsinstrumente – quasi im Stil eines Lehrbuches – würde den Umfang des Regionalplanes erheblich erhöhen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es nach hiesigem Kenntnisstand auch bei FNPs nicht üblich ist, die Darstellungen etc. der Nachbarkommunen (oder Regionen) nachrichtlich mit in den eigenen Plan aufzunehmen.</p>	
Sonstiges-Planungshoheitsbeachtung	<p>Soweit die Stellungnahmen bzw. Abschnitte mit dem hiesigen Kürzel versehen wurden ist zu den entsprechenden Bedenken zum Thema Planungshoheit festzustellen, dass es sich nicht um unzulässige Eingriffe in die kommunale Planungshoheit handelt.</p> <p>Den Bedenken wird insoweit nicht gefolgt. Das Grundgesetz gewährleistet die kommunale Selbstverwaltung nur im Rahmen der Gesetze. Überörtliche Interessen von höherem Gewicht rechtfertigen die betreffenden Eingriffe in die kommunale Planungshoheit hinreichend. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Sie sind auch angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung verhältnismäßig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. März 2006 – 4 B 75.05). Hier wird auf die entsprechenden regionalplanerischen Begründungen insb. in der Begründung zum RPD-Entwurf, aber je nach Thema zusätzlich auch in den Themen- und Kommunaltabellen verwiesen.</p> <p>Soweit es sich in den betreffenden Stgn. um allgemeine Ausführungen zur kommunalen Planungshoheit (ohne konkrete Kritik) handelt (z.B. V-1118-2015-03-27/03), wird bzgl. der Ausführungen auf die vorstehende Sichtweise der Regionalplanung zu dieser Thematik verwiesen. D.h., der RPD-Entwurf geht entsprechend sachgerecht mit der Thematik um und es werden nur gerechtfertigte, sachgerechte Eingriffe vorgenommen.</p> <p>Darüber hinausgehend werden die betreffenden Stgn. zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>	<p>V-1100-2015-03-27-A/03 V-1100-2015-03-27-A/17 V-1100-2016-10-06/10 V-1100-2016-10-06/09 V-1118-2015-03-27/03 V-1118-2016-09-20/02 V-1121-2015-03-23/01 V-1151-2015-03-20/18 V-1151-2016-09-09/14 V-1151-2015-03-20/43 V-1153-2015-03-27/14 V-1154-2015-03-24/03 V-1163-2015-02-23/01 V-1163-2015-02-23/07 V-1163-2016-09-20/08 V-1164-2015-03-23/02 Ö-2015-03-25-AV/09 Ö-2016-09-22-D/01 Ö-2016-09-23-M/05 Ö-2016-09-23-M/06</p>

Sonstiges – Weitergabe von Stellungnahmen an Kommunen	Die Stadt Langenfeld bittet darum, weitere private Eingaben das Stadtgebiet von Langenfeld betreffend, die während der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans abgegeben worden sind, der Stadt Langenfeld zur Kenntnis zu geben, um die Gelegenheit zu erhalten, hierzu Stellung zu nehmen. Dem wird nicht gefolgt . Dies ist nicht erforderlich und würde den Verfahrensaufwand unnötig erhöhen (könnte z.B. dazu führen, dass diese Belange ohne gesetzliches Erfordernis de facto mit erörtert werden müssten über die Stgn. der Stadt Langenfeld). Allerdings stehen zumindest Tabellen zu Stellungnahmen aus der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet.	V-1135-2016-10-05
Sonstiges-Parzellenunschärfe	<p>Klarstellung der Regionalplanung: Die graphischen bzw. zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans in Kap. 8.2 erfolgen in einem Maßstab 1:50.000 (vgl. § 35 Abs. 1 LPIG DVO). Erläuterungskarten sind zum Teil noch detailungenaue. Aus dieser Maßstäblichkeit ergibt sich eine gewisse maßstabsbedingte Unschärfe in der Darstellung. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch – auch mit Blick auf nachfolgende Planungsstufen und die kommunale Planungshoheit – sachgerecht und geboten. Zudem ist die zugehörige topographische Karte TK 1:50.000 des RPD maßstabsbedingt eine entsprechend generalisierte Karte, so dass Darstellungen des Regionalplans nicht einfach auf andere Karten, Pläne oder Luftbilder übertragen werden können. Bedenken, die sich auf in den Maßstäblichkeiten des RPD nicht mehr angemessen ablesbare etwaige oder vermeintliche Abweichungen von Linien oder Strukturen in anderen Plan-werken, Karten oder der Örtlichkeit beziehen, wird daher nicht gefolgt – soweit in den Themen- und Kommunal tabellen standörtlich nicht etwas anderes dargelegt wird.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Auch in den Übergangsbereichen zwischen siedlungsräumlicher Darstellung und Freiraumdarstellung (z.B. RGZ) sind die Darstellungen parzellenunscharf. Hier wurde in den Stellungnahmen häufig das Verhältnis von FNP- und RPD-Darstellungen angesprochen, die maßstabsbedingt vielfach nicht deckungsgleich sind. Im Übergangsbereich verschiedener Darstellungen sind – sofern nicht eine eindeutige Trennung erkennbar ist (wie zum Beispiel die Trennung zwischen Verkehrsstrassen und umliegenden Darstellungen) – Entwicklungen im Rahmen der üblichen städtebaulichen Konkretisierung evtl. möglich. In derartigen Fällen ist</p>	V-1109-2016-09-20/03 V-1131-2015-03-26/16A V-1138-2015-03-26/11 V-1138-2015-03-26/12 V-1151-2015-03-20/38 V-1151-2016-09-09/25

	<p>eine Klärung im Einzelfall im Rahmen des regulären landesplanerischen Anpassungsverfahrens unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans herbeizuführen. Bedenken gegen diese Position wird nicht gefolgt.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanung: Gleiches gilt für den Fortbestand regionalplanerisch abgestimmter Bauleitplaninhalte am Siedlungsrand, wo sich die regionalplanerische Darstellung nicht verändert hat. Im Rahmen des durch die parzellenunscharfe Darstellung abgedeckten Umfangs ist in der Regel ein Beibehalt der FNP-Darstellung unproblematisch. Bei darüber hinaus gehenden großen Reserven ist zur Gewährleistung der materiellen Konkordanz der Pläne eine Anpassung der Bauleitplanung zu prüfen, bspw. in den Fällen, in denen diese Flächen als Tauschpotential mit in den RPD-Entwurf eingeflossen sind. Bei der Änderung der zeichnerischen Darstellung am Siedlungsrand im RPD mit darüber hinausgehender FNP-Darstellung muss im Einzelfall nach einem Inkrafttreten des RPD die Frage der Parzellenunschärfe bzw. des FNP-Änderungserfordernisses geprüft werden. Allerdings bleiben bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Regionalrat nach LPIG natürlich prinzipiell auch die Optionen eines Zielabweichungsverfahrens oder einer Regionalplanänderung – sofern dies regionalplanerisch sachgerecht ist. Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p>	
Sonstiges-Allgemein	<p>Die Kritik, dass mit den dargestellten BSN die Schwelle zu einem enteignenden Eingriff bzw. einer Enteignung überschritten sei, wird zurückgewiesen. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Grundstücken im Außenbereich keine Baulandqualität im Sinne einer zulässigen Nutzung nach § 42 BauGB zukommt (vgl. BVerwG Urt. v. 27. 1. 2005 – 4 C 5/04). Anders als bei § 34 BauGB, der von der grundsätzlichen Bebaubarkeit des Innenbereichs ausgeht, kann im Außenbereich auch bei privilegierten Vorhaben nicht angenommen werden, dass solche Vorhaben an beliebigen Standorten bauplanungsrechtlich zulässig sind, da sie gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB unter dem Vorbehalt des Entgegenstehens öffentlicher Belange stehen. Ein entschädigungsrelevanter Eingriff in eine von Art. 14 GG geschützte Rechtsposition scheidet somit regelmäßig aus. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass genehmigte bauliche Anlagen bestehender</p>	<p>Ö-2015-03-18-AM/07 Ö-2015-03-25-AR/05 Ö-2015-03-25-BD/05 Ö-2015-03-26-BC/05 Ö-2015-03-26-BD/05 Ö-2015-03-27-AU/05 Ö-2015-03-30-AX/05 Ö-2015-03-31-F/07 Ö-2015-03-31-AU/07 Ö-2015-03-31-BQ/05 Ö-2015-03-31-BR/05 Ö-2015-04-01-I Rees</p>

	<p>landwirtschaftliche Betriebe Bestandsschutz genießen und insoweit nicht durch die überlagernden Darstellungen BSN und BSLE beeinträchtigt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellungen der überlagernden Freiraumfunktionen im Maßstab 1:50.000 erfolgt, so dass es vorkommen kann, dass auch landwirtschaftliche Betriebe innerhalb der generalisierten Darstellung liegen. Es handelt sich aber um keine Überplanung von bestehenden land- oder forstwirtschaftlichen baulichen Nutzungen.</p> <p>Bei raumbedeutsamen Vorhaben im Außenbereich ist es Aufgabe der zuständigen Bauordnungsbehörden, im Baugenehmigungsverfahren die Vereinbarkeit des konkreten Einzelvorhabens mit ggf. zu beachtenden Zielen der Raumordnung zu klären. Auch dieser Gesichtspunkt spricht dagegen, bereits auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung einen entschädigungsrelevanten Eingriff in die Eigentumsgarantie anzunehmen.</p> <p>Für die überörtliche Ebene der Raumordnung ist anzumerken, dass den Belangen der Landwirtschaft schon auf Ebene der Landesplanung durch den LEP NRW mit den Grundsätzen 7.5-1 Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft und 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte in den Vorgaben selbst sowie in den zugehörigen Erläuterungen typisierend Rechnung getragen wurde. Auch der RPD-Entwurf enthält Vorgaben zum Thema der Landbewirtschaftung und natürlichen Ressourcen in Kap. 4.5.1, so dass insoweit kein Bedarf mehr für weitere Vorgaben in Kap. 4.2 ‚Natur und Landschaft‘ im Regionalplan besteht.</p> <p>Die Rechtswirkung und Auslegung der zeichnerischen Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur i. V. m. den textlichen Vorgaben in Kap. 4.2.1 (insbesondere G2) werden in der Thementabelle 4.2 unter dem Kürzel 4.2.-Allgemein ausführlich erläutert.</p>	<p>Ö-2016-09-29-Q/02 Ö-2016-10-04-AS/05 Ö-2015-03-31-N/05</p>
Sonstiges- Allgemein	<p>Von Grundstückseigentümerseite wird vorgetragen, die umfassende Ausweisung von neuen BSN verletze in erheblichem Maße abwägungsrelevante Eigentümerinteressen. Das Heranrücken der Schutzgebiete an Ortslagen und landwirtschaftliche Betriebe schränke die Entwicklung ein. Der Entwurf des Regionalplans Düsseldorf verstoße daher gegen das rechtsstaatliche Prinzip des Übermaßverbotes und gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit u.a. hinsichtlich der Grundrechte aus Art. 2 und Art. 14 des Grundgesetzes.</p>	<p>Ö-2016-10-04-AT Ö-2015-03-27-B/01-B</p>

Der Kritik wird nicht gefolgt.

Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG bezieht sich in erster Linie auf die zulässige Nutzung eines Grundstückes und insoweit gesicherte Rechtspositionen. Hingegen schützt Art. 14 GG nicht die einträglichste Grundstücksnutzung. Ein Eigentümer muss es vielmehr grundsätzlich hinnehmen, dass ihm – etwa durch Änderung einer für ihn bislang günstigen Gesetzeslage oder einer bauplanungsrechtlichen Situation im Umfeld – eine möglicherweise rentablere Nutzung bzw. Verwertung seines Grundstückes verwehrt wird (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.03.2003 – 4 C 4.02 – BVerwGE 118, 33, 37). Da im Regelfall davon auszugehen ist, dass Grundstücken im Außenbereich keine Baulandqualität im Sinne einer zulässigen Nutzung nach § 42 BauGB zukommt (vgl. BVerwG Ur. v. 27. 1. 2005 – 4 C 5/04) und insofern für die Eigentümer keine gesicherte Rechtsposition für eine weitere Entwicklung im Außenbereich besteht (allein eine Privilegierung im Außenbereich genügt hierfür nicht), sind hier in dieser Hinsicht auch keine Abwägungsmängel wegen eines etwaigen Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsgebotes oder Übermaßverbotes erkennbar. Die privaten Belange der Eigentümer im Außenbereich, d.h. insbesondere ihre Nutzungsinteressen, wurden für die Abwägung typisierend unterstellt und gehörten insoweit zum Abwägungsmaterial. Im Ergebnis der Abwägung mussten diese Interessen aber in Würdigung aller erheblichen Belange gegenüber der vorgenommenen Darstellung von BSN zurücktreten. Soweit im Rahmen der Beteiligung keine besonderen Umstände dahingehend vorgetragen wurden, dass die privaten Belange im Außenbereich bereits eine weitere rechtliche Konkretisierung und Verfestigung erfahren hätten (bspw. Vorliegen eines besonderen Vertrauenstatbestandes im Hinblick auf den Fortbestand der bestehenden Rechtslage), bestand auf Ebene der Regionalplanung auch kein Einlass, in eine nähere individualisierte Abwägung einzutreten und den Eigentümerbelangen erhöhtes Gewicht beizumessen.

Neben Art. 14 GG kommt hier auch kein etwaiger unzulässiger Eingriff in das Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) in Betracht. Denn noch stärker als Art. 14 GG zeichnet sich dieses Grundrecht durch seine Normgeprägtheit aus, d. h. sein Inhalt und seine Einschränkungen werden durch die Gesamtheit der gültigen Rechtsnormen bestimmt. Soweit also die mit dem Regionalplan rechtskonform vorgenommenen Darstellungen schon nicht die Eigentumsgarantie verletzen, werden können, lassen sie sich erst recht nicht unter Berufung auf die allgemeine Handlungsfreiheit abwehren.

Sonstiges-Allgemein	<p>Soweit die Neutralität und Objektivität des Regionalrates als regionaler Planungsträger angezweifelt wird, weil dieser mit kommunalen Vertretern besetzt sei, die den Regionalrat dann einseitig mit ihren eigenen Positionen zum Umgang mit kommunalen Flächen in ihrer jeweiligen Gebietskörperschaft beeinflussen könnten, wird diese Kritik zurückgewiesen.</p> <p>Die Verteilung der stimmberechtigten Sitze im Regionalrat (vgl. § 7 LPIG) folgt gerade dem Ziel, eine Besetzung sicherzustellen, die Mitglieder aus allen Kreisen und kreisfreien Städten garantiert (Prinzip flächendeckender Repräsentanz). Übergeordnete Maxime ist dabei die politische Absicherung des Gegenstromprinzips aus § 1 Abs. 2 LPIG.</p> <p>Bei ihrer Mandatsausübung sind die Regionalratsmitglieder auf die alleinige Verfolgung des öffentlichen Wohls verpflichtet (vgl. § 11 Abs. 1 LPIG), d.h. sie haben frei von privaten Interessen zu handeln. Eine einseitige Beeinflussung des Regionalrates durch einzelne Mitglieder im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens ist darüber hinaus auch deswegen nicht zu befürchten, weil der gesamte Regionalrat von der Regionalplanungsbehörde über das Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens informiert wird. Der Bericht muss diejenigen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen (vgl. § 19 Abs. 1 LPIG). Es ist damit gewährleistet, dass sich jedes Regionalratsmitglied mit allen strittigen Darstellungen des Regionalplanes und der Bandbreite der dazu vorgetragenen Argumente auseinandersetzen kann.</p>	Ö-2016-06-10-05-AL/01
---------------------	---	-----------------------